

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.03.1975

Geschäftszahl

1301/74

Rechtssatz

Besitz der geschäftsführende Arbeitgesellschafter einer OHG, der am Vermögen und Erfolg der OHG nicht beteiligt ist, sondern nur eine fixe Entlohnung und eine Umsatzprovision erhält, Anteile an einer Genossenschaft, die die OHG beliefert, so gehören diese Anteile zum notwendigen Betriebsvermögen der OHG. Die dem Arbeitgesellschafter in Form von Rabatten von der Genossenschaft zufließenden Erträge sind auch dann gewerblicher Gewinn der OHG, wenn sie vereinbarungsgemäß dem Arbeitgesellschafter allein verbleiben.